



SAURER 4MH CLUB SCHWEIZ

Statuten

1. Name, Sitz, Organisation

- 1.1 Unter dem Namen "SAURER 4MH CLUB SCHWEIZ / S4CS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB mit Sitz in 3532 Mirchel
- 1.2 Der S4CS vereinigt gesamtschweizerisch Personen oder Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung und dem Betrieb von SAURER 4MH, 6M und 8M befassen.

2. Zweck

- 2.1 Erhaltung, Restaurierung und Betrieb von SAURER 4MH, 6M und 8M.
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen und anderen Anlässen, die sich mit Art. 2.1 decken.
- 2.3 Die Herausgabe eines Jahresprogrammes, Mitgliederliste, Einladungen zu Veranstaltungen, der Austausch von Erfahrungen, die Vermittlung von Ersatzteilen, Plänen, Prospekten und Fachbüchern.
- 2.4 Veranstaltungen werden durch den Verein oder von Einzelpersonen durchgeführt, in Absprache mit dem Vorstand.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der S4CS besteht aus:
 - Allgemeinmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Sponsormitgliedern



- 3.2 Als Allgemeinmitglieder werden alle über 14 Jahre alten Personen aufgenommen, welche sich als Freunde von SAURER 4MH, 6M und 8M betrachten.
- 3.3 Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes ernannt, welche sich um den S4CS besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Allgemeinmitglieder, jedoch ohne Verpflichtungen finanzieller Art. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.
- 3.4 Als Sponsormitglieder können andere Vereine, Firmen und andere juristische Personen aufgenommen werden, welche sich als Freunde von SAURER 4MH, 6M und 8M betrachten und bereit sind, mindestens den 5-fachen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Austritte, Ausschlüsse

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Austritte sind dem Sekretariat schriftlich bis Jahresende (31. Dez) mitzuteilen.
- 4.3 Ausschlüsse infolge Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages erfolgen nach einmaligem Mahnen.
- 4.4 Ausschlüsse anderer Natur beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittel Mehrheit.

5. Organe des S4CS

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisoren



6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Wahlen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Statutenrevisionen

Die Generalversammlung wird jährlich spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei der Abstimmung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das aufzunehmende Protokoll wird vom Aktuar und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

30% der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

7. Der Vereinsvorstand

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident / Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzern

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Rücktritte sind bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen



Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Er beruft, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen, überarbeitet die Statuten und formuliert alle rechtsverbindlichen, offiziellen Unterlagen.

Das Sekretariat ist mit der Führung der Mitgliederliste und der S4CS-Korrespondenz beauftragt und orientiert die Mitglieder über Veranstaltungen und Anlässe.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Revisoren

Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert. Jährlich wird ein Revisor für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

9. Finanzen

Die Einnahmen des S4CS Setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Schenkungen
- d) Verkauf von Souvenirs, Kleber usw.

Einnahmen aus Veranstaltungen gehören den Veranstaltern.

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.



10. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des S4CS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dez. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

12. Auflösung des S4CS

Im Falle der Auflösung des Vereins "SAURER 4MH CLUB SCHWEIZ" ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss einem Armee-Motorfahrzeug-Museum zu überweisen.

Die Auflösung des S4CS kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

13. Statuten

Die vorstehenden Statuten treten ab sofort in Kraft. Sie wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2010 überarbeitet.

Namens des SAURER 4MH CLUB SCHWEIZ

Der Präsident

Der Sekretär

Marcel Zaugg

Daniel Zaugg